



Rahmenvereinbarung zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (persönliche Absicherung für Vereinsvorstände)

Die Aufgaben eines Vereinsvorstandes sind vielfältig und werden durch umfangreiche Rechtsvorschriften immer schwieriger. Auch bei größter Sachkunde und Sorgfalt können Fehler unterlaufen, die für den Verein schwerwiegende finanzielle Folgen haben.

Vorstandsmitglieder können bei Pflichtverletzungen für den finanziellen Schaden des Vereins persönlich in die Haftung genommen werden.

(nach § 823 BGB und/oder § 27 BGB in Verb. mit § 664 BGB)

Der Bayerische Sportschützenbund e.V. bietet deshalb seinen Mitgliedsvereinen über eine Rahmenvereinbarung mit der Versicherungskammer Bayern die Möglichkeit, dass jeder Verein bei Interesse und bei Bedarf selbst eine

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

abschließen kann.

Welche Schäden sind über diese Vermögensschadenhaftpflichtversicherung gedeckt?

- Für eine Vereinsfahrt mietet der Vorstand bei einem Busunternehmer rechtzeitig vorher einen Omnibus. Wegen zu geringer Anmeldung muss die Fahrt ausfallen. Der Vorstand übersieht aber, die angemeldete Fahrt beim Busunternehmer zu stornieren. Der Busunternehmer macht einen Ausfallschaden für den bereitgestellten Omnibus geltend.
- Der Kassier des Vereins lässt den Einzug seiner Mitgliedsbeiträge verjähren. Der Verein trägt die finanziellen Einbußen aus eigener Tasche bzw. kann den Kassier für den finanziellen Schaden in Regress nehmen.
- Der Vorstand lässt eine neue Vereinsbroschüre drucken. Beim Probeabdruck übersieht er einen entscheidenden Fehler und gibt „grünes Licht“ für den Druck. Die fehlerhaften Broschüren müssen eingestampft und neu gedruckt werden. Die zusätzlichen Kosten trägt der Verein bzw. der Vereinsvorstand.
- Für den Umbau des Vereinsheimes werden öffentliche Mittel nicht oder zu spät beantragt. Der Verein erleidet dadurch finanzielle Einbußen.
- Wegen fehlerhaft ausgestellter Spendenbescheinigungen und dadurch zu geringen Steuerzahlungen wird der Vorstand persönlich haftbar gemacht.
- Durch Fehler in der Vereinsführung entfällt für den Verein die Gemeinnützigkeit.



**Beitrittserklärung zum Rahmenvertrag
Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
für die Vereine des Bayerischen Sportschützenbundes e.V.**

Wir beantragen die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung nach dem Rahmenvertrag zwischen dem Bayerischen Sportschützenbund e.V. und der Bayerischen Versicherungsverband Versicherungs-Aktiengesellschaft.

Antragsteller: _____

Ansprechpartner: _____
 Telefon: _____ Telefax: _____
 Gau / Sektion: _____ BSSB-Mitgliedsnummer: _____

Versicherungsbeginn: _____

Vertragsdauer: 1 Jahr 3 Jahre (10 % Dauernachlass)

Der Vertrag läuft bis zum 1.1. und über den Ablauf hinaus von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird.

Versicherungssumme und Jahresbeitrag:
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Gewünschte Versicherungssumme 50.000 Euro 100.000 Euro

	Jahresbeitrag	Jahresbeitrag
<input type="checkbox"/> Verein bis 150 Mitglieder (Haushaltssumme _____ Euro)	120,00 Euro	150,00 Euro
<input type="checkbox"/> Verein bis 300 Mitglieder (Haushaltssumme _____ Euro)	150,00 Euro	180,00 Euro

Die Jahresbeiträge erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Versicherungsteuer von derzeit 19 %.

Vorversicherung:

Besteht oder bestand in den letzten 5 Jahren eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung?

Wenn ja: _____
 Versicherer _____ Vertragsnummer _____

 gekündigt von _____ Zu welchem Termin _____

Vorschäden:

Schäden in den letzten 5 Jahren?

Wenn ja: _____
 Anzahl _____ Art der Schäden _____ Schadenhöhe € _____

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift

1. Versichert ist die satzungsgemäße Tätigkeit des im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Vereines.
2. Versicherungsschutz besteht für den Fall dass der Versicherungsnehmer, seine Organmitglieder oder haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter wegen eines bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit begangenen Verstoßes von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht wird (Drittschaden).
3. Versicherungsschutz besteht auch für Vermögensschäden, die der Versicherungsnehmer durch eine fahrlässige Dienstpflichtverletzung seiner Organmitglieder oder haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter unmittelbar erleidet (Eigenschäden).
4. § 1 II der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden des Bayerischen Versicherungsverbandes (AVB/BVV) findet keine Anwendung.
5. Abweichend von § 3 II 3 AVB beträgt der Selbstbehalt je Schadenfall 250,- Euro.
6. In Ergänzung zu § 4 AVB/BVV sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche
 - wegen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Berufssport oder Golfsport,
 - die daraus resultieren, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ausreichend abgeschlossen, erfüllt oder aufrecht erhalten werden
7. Mitversichert gilt abweichend von § 1 und § 4 AVB/BVV ist die persönliche öffentlich-rechtliche Haftung von Vorstandsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern für
 - Fehlerhaft ausgestellte Spendenbescheinigungen gemäß § 10 b IV Satz 2 und 3 EstG, § 9 III Satz 2 und 3 KStG und § 9 Ziff. 5 Satz 9 und 10 GewStG sowie
 - Verpflichtungen aus dem Steuer- und Abgabenrecht gem. §§ 34, 69 Abgabenordnung.Nicht versichert bleiben Ansprüche wegen Schäden durch Vorsatz oder wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisungen oder Bedingungen oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung (vgl. § 4 AVB/BVV).
In Ergänzung zu § 3 II AVB/BVV kommt nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Fragebezüglich sämtlicher Forderungen, die aus einem zusammenhängenden Prüfungszeitraum oder einem einzelnen Bescheid resultieren.
8. Abweichend von § 2 Ziff. 1 AVB/BVV umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, die dem Versicherer nicht später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.
9. Die Höchstleistung des Versicherers für alle Verstöße eines Versicherungsjahres beträgt das zweifache der Versicherungssumme.

SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende SEPA-Basislastschriften

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die unten stehende Gesellschaft, Zahlungen für die genannten Versicherungsverträge von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich meine/weisen wir unseren unten genannten Zahlungsdienstleister an, die von der Gesellschaft auf mein/unser Konto gezogene SEPA-Lastschriften einzulösen.

Ich erhalte/Wir erhalten über die bevorstehende SEPA-Lastschrift spätestens drei Tage zuvor eine gesonderte Nachricht.

Hinweise: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem /unserem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber: Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

IBAN
DE

BIC

Bank

Sofern die Beiträge von meinem/unserem Konto für den Versicherungsvertrag eines Dritten eingezogen werden, erkläre(n) ich/wir uns damit einverstanden, das die vorgenannte Nachricht nur an den Dritten gesendet wird

Das SEPA-Lastschriftmandat gilt für weitere Verträge beim Bayerischen Versicherungsverband (Aufstellung bitte beifügen)

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/der Kontoinhaber(s)

Ihre Mandatsreferenznummer ist Ihre Versicherungsnummer.

Unsere Gläubiger-Identifikationsnummer lautet:

Versicherungskammer Bayern

DE80VKB00000157415

Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts

Maximilianstraße 53, 80530 München

Der Rahmenvertrag und die Einzelverträge werden betreut von:

LIGA-Gassenhuber Versicherungsagentur GmbH

Postfach 1114, 82025 Grünwald

Tel.: 089/641895-0 Fax.: 089/641895-15

Emai: bssb@li-ga.vkb.de